

Methodik und Kriterien für die Auswahl der Vorhaben

Programm EFRE 2021 – 2027

Version vom 23.05.2024



Dokument	Methodik und Kriterien für die Auswahl der Vorhaben
Version	Version 3 – 23.05.2024.
Genehmigung	Begleitausschuss vom 23. Mai 2024
Programm	EFRE-Programm 2021-2027 der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol CCI-Nr. 2021IT16RFPR012 genehmigt mit Beschluss der Kommission Nr. 7196 vom 05.10.2022

Hinweis: Nur der italienische Text ist Gegenstand der Entscheidung durch den Begleitausschuss und hat somit in Zweifelsfällen gegenüber der deutschen Übersetzung Vorrang.

INHALT

1. VORWORT	3
2. AUSWAHLVERFAHREN DER VORHABEN	4
2.1 VERFAHREN IN LANDESZUSTÄNDIGKEIT	4
2.1.1 ERMITTLUNG DER BEGÜNSTIGTEN	4
2.1.2 EINREICHUNG UND AUSWAHL DER PROJEKTE	5
2.2. AUFRUFVERFAHREN	6
2.2.1 EINREICHUNG UND AUSWAHL DER PROJEKTE	6
2.2.2 BEWERTUNG DER PROJEKTANTRÄGE	6
2.3 VORHABEN IM RAHMEN DER TECHNISCHEN HILFE	7
2.4 VORHABEN MIT SEAL OF EXCELLENCE	8
3.1 METHODIK	9
3.2 FORMALE ZULÄSSIGKEITSKRITERIEN	11
3.3 OBLIGATORISCHE AUSWAHLKRITERIEN	13
3.4 QUALITATIVE UND QUANTITATIVE AUSWAHLKRITERIEN DER PROJEKTE	19
3.4.1 AUSWAHLKRITERIEN FÜR DIE VERFAHREN IN LANDESZUSTÄNDIGKEIT	19
3.4.2 QUALITATIVE UND QUANTITATIVE AUSWAHLKRITERIEN FÜR DIE AUFRUFVERFAHREN	31

Methodik und Auswahlkriterien der Vorhaben

EFRE-Programm 2021-2027

Version 3 vom 23.05.2024

1. VORWORT

Im Einklang mit den Bestimmungen aus Art. 40 und 73 der Verordnung (EU) 2021/1060 und dem Programm, welches mit Entscheidung Nr. 7196 vom 05.10.2022 der Kommission angenommen wurde, beschreibt das vorliegende Dokument die **Methodik und die Auswahlkriterien** der Vorhaben¹, die durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (im Folgenden EFRE) der Autonomen Provinz Bozen für den Programmzeitraum 2021-2027 kofinanziert werden.

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass alle Maßnahmen, welche das Land im Sinne der im Programm angegebenen Strategien programmiert, auswählt und umsetzt, im Einklang mit den Bestimmungen zum EFRE und der zusätzlichen einschlägigen nationalen, regionalen und EU-Bestimmungen stehen.

Die Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien unterscheiden sich in Bezug auf folgende Verfahrensarten:

1. **Auswahlverfahren für die Verfahren in Landeszuständigkeit:** Die Vorhaben werden durch die zuständigen Abteilungen des Landes bzw. durch die zuständigen In-house-Gesellschaften des Landes umgesetzt, welche Projektträger sind.
2. **Auswahlverfahren für die Aufrufverfahren:** im Falle von Vorhaben, welche durch Gesellschaften des privaten oder des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, welche keine Landesdienste sind, werden die Vorhaben mittels Aufrufe eingeleitet.
3. **Auswahlverfahren für die Vorhaben im Bereich der technischen Hilfe:** Maßnahmen im Rahmen der Priorität 4 "Technische Hilfe" werden in der Regel direkt von der Verwaltungsbehörde ausgewählt und von dieser oder anderen an der Verwaltung des Programms beteiligten Strukturen umgesetzt.
4. **Auswahlverfahren für die Vorhaben aus anderen europäischen Programmen oder die das „Exzellenzsiegel“ erhalten haben** und an der „Erreichung der Ziele einer oder mehrerer zusammenhängender Prioritäten“ des Programms beitragen können.

Die Kriterien, welche im gegenständlichen Dokument definiert werden, sind als ein dynamisches Instrument zu verstehen, das mögliche zukünftige Ergänzungen und Änderungen erfahren kann, welche jedenfalls der Genehmigung durch den Begleitausschuss bedürfen. Diese können sich aus der erworbenen Erfahrung bei der Durchführung und aufgrund von Hinweisen ergeben, welche von den Maßnahmenverantwortlichen des

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Definition von Vorhaben im Vergleich zum Programmplanungszeitraum 2014-2020 „vereinfacht“ wurde und aus „einem Projekt, einem Vertrag, einer Aktion oder einer Gruppe ausgewählter Projekte im Bereich der betreffenden Programme“ besteht.

Programms kommen, sowie von Informationen, die aus dem qualitativen Monitoring und der Programmbewertung eingehen.

In den folgenden Absätzen werden zunächst die Auswahlverfahren der verschiedenen Verfahrenstypologien (Abschnitt 2) und in weiterer Folge die Auswahlkriterien (Abschnitt 3) wiedergegeben.

2. AUSWAHLVERFAHREN DER VORHABEN

2.1 VERFAHREN IN LANDESZUSTÄNDIGKEIT

2.1.1 ERMITTLUNG DER BEGÜNSTIGTEN

Das **Auswahlverfahren von Projekten mit Verfahren in Landeszuständigkeit** betrifft Vorhaben, die von der Provinz als Begünstigtem unter Nutzung der eigenen Verwaltungsstrukturen, der für diese Art von Vorhaben institutionell zuständigen Abteilungen und Ämter des Landes oder In-house-Gesellschaften durchgeführt werden. Dieses Verfahren betrifft, in Einklang mit den Angaben im Programm:

- **Priorität 1** – Smart – den Technologiewandel vorantreiben. Aktion:
 - Stärkung der Innovationscluster sowie Schaffung und Ausbau von Gemeinschaftsräumen für Innovation;
 - Entwicklung integrierter und interoperabler E-Government-Infrastrukturen und -Diensten für Bürger und Unternehmen;
- **Priorität 2** – Green – der Klimaveränderungen entgegenwirken. Aktionen:
 - Maßnahmen zur Sicherung und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Gebiete, die am stärksten durch hydraulische, hydrogeologische und Lawinenrisiken gefährdet sind;
 - Modernisierung des öffentlichen Frühwarn- und Alarmsystems der Provinz;
- **Priorität 3** – Mobility – die Mobilität nachhaltig gestalten. Aktionen:
 - Digitale Lösungen für emissionsarme Mobilität;
 - Infrastruktur für den Übergang zur emissionsfreien Mobilität.

Für diese Maßnahmen ist ein Auswahlverfahren ohne Veröffentlichung von Bekanntmachungen und ohne Gegenüberstellung verschiedener Anträge, die in die Erstellung einer Rangliste mündet, vorgesehen. Es handelt sich nämlich um Aktionen, deren **Begünstigte von der Landesregierung** nach Maßgabe der erforderlichen institutionellen Kompetenzen und unter Berücksichtigung der in Art. 73 der Verordnung 2021/1060 festgelegten Kriterien ausgewählt werden.

Die von der Landesregierung bestimmten Maßnahmenverantwortlichen unterzeichnen eine **Rahmenvereinbarung mit der Abteilung Europa**, in der die Modalitäten der Antragstellung und die Bedingungen festgelegt sind, die die einzelnen Projekte erfüllen müssen, um eingereicht und genehmigt zu werden.

2.1.2 EINREICHUNG UND AUSWAHL DER PROJEKTE

Projektanträge können vom Begünstigten jederzeit in Absprache mit der Verwaltungsbehörde eingereicht werden.

Nach der Einreichung der Anträge durch die Antragsteller prüft die Verwaltungsbehörde, ob die Vorhaben mit den Zielen und der Strategie des Programms übereinstimmen und ob die Vorschriften des nationalen und europäischen Rahmens eingehalten werden.

Diese **Konformitätsprüfung** der Projektanträge wird in **drei Bereichen** durchgeführt, die zeitgleich eingeleitet werden, um das Verfahren zu beschleunigen (siehe Kapitel 3):

- a. die **Überprüfung der formalen Zulässigkeitskriterien**, einschließlich der Überprüfung der wesentlichen Elemente, die das Vorhaben für eine Finanzierung im Rahmen des Programms qualifizieren (siehe Abschnitt 3.2);
- b. die **Überprüfung der obligatorischen Auswahlkriterien** (siehe Abschnitt 3.3);
- c. die **Überprüfung der qualitativen-quantitativen Auswahlkriterien des Projektantrags** (siehe Abschnitt 3.4).

Bei Verfahren in Landeszuständigkeit wird die Konformitätsprüfung von der Verwaltungsbehörde auf der Grundlage der in Abschnitt 3 genannten Auswahlkriterien durchgeführt, nachdem sie die Stellungnahme der Umweltbehörde und der Gleichstellungsrätin und gegebenenfalls weitere Stellungnahmen von Experten innerhalb oder außerhalb der Verwaltung eingeholt hat.

Bei Verfahren in Landeszuständigkeit gibt es keine Punktezuweisung, sondern nur die Antworten JA, NEIN oder nicht anwendbar (im Folgenden N.A.). Ein Projektantrag kommt für eine Finanzierung in Frage, wenn er **für alle Kriterien**, abgesehen von den nicht anwendbaren Kriterien, eine **positive Bewertung (Ja)** erhalten hat.

Im Rahmen der Konformitätsprüfung kann die Verwaltungsbehörde Folgendes formulieren:

1. **verbindliche Vorschriften**, die innerhalb der in der Vorschrift selbst festgelegten Fristen erfüllt werden müssen;
2. **Empfehlungen**, d. h. Hinweise, die der Begünstigte während der Projektdurchführungsphase berücksichtigen muss, die sich jedoch nicht auf die Finanzierungsentscheidung auswirken. In den Projektfortschrittsberichten wird über die Umsetzung der Empfehlungen berichtet.

Die Verwaltungsbehörde fasst die Ergebnisse der Konformitätsprüfung in einem eigenen **Dekret über die Zulassung zur Finanzierung** zusammen.

Die Verwaltungsbehörde übermittelt den zur Finanzierung zugelassenen Projektträgern eine **schriftliche Mitteilung** und gibt das Ergebnis der Projektauswahl bekannt; für die nicht zugelassenen Projektanträge teilt sie die Gründe für die Nichtfinanzierung mit. Wenn die nicht zugelassenen Antragsteller eine Beschwerde einreichen, prüft die Verwaltungsbehörde die vom Antragsteller vorgebrachten Gründe, gegebenenfalls zusammen mit dem Maßnahmenverantwortlichen.

Die Landesdienste/In-house-Gesellschaften des Landes, die zur Finanzierung zugelassen sind, müssen als Projektträger die **Fördervereinbarung** unterzeichnen. In der Fördervereinbarung werden die Rechte, Pflichten und Verfahren festgelegt, die bei der Verwaltung des Projekts einzuhalten sind.

Die Liste der genehmigten Projekte wird auf der institutionellen Website des Programms in offenem Format veröffentlicht und alle vier Monate aktualisiert (siehe Art. 49 (3) der Verordnung (EU) 2021/1060).

2.2. AUFRUFVERFAHREN

2.2.1 EINREICHUNG UND AUSWAHL DER PROJEKTE

Für Vorhaben, die von Körperschaften des privaten oder des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, werden **Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen mit Bewertungsverfahren eingeleitet**. Die verschiedenen Maßnahmen des Programms, die mit Aufrufverfahren durchgeführt werden, sind nachstehend angeführt:

- **Priorität 1 - Smart** – den Technologiewandel vorantreiben. Aktionen:
 - Unterstützung für Projekte in Forschung, Entwicklung und Innovation in den von der RIS3 identifizierten Bereichen der intelligenten Spezialisierung;
 - Schaffung und Ausbau von Forschungsinfrastrukturen von hoher Qualität;
 - Stärkung von Innovationscluster sowie Schaffung und Ausbau von Gemeinschaftsräumen für Innovation;
 - Entwicklung integrierter und interoperabler E-Government-Infrastrukturen und -Diensten für Bürger und Unternehmen;
- **Priorität 2 - Green** – der Klimaveränderung entgegenwirken. Aktionen:
 - Förderung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden;
 - Bau von Leitungen für das Fernwärme- und Fernkältenetz;
- **Priorität 3 – Mobility** – die Mobilität nachhaltig gestalten. Aktion:
 - Infrastruktur für den Übergang zur emissionsfreien Mobilität.

Bei den **Aufrufen** kann es sich entweder um **geschlossene** (d. h. zeitlich begrenzte) oder um **offene Aufrufe mit Zwischenfristen** handeln (d. h. offene Verfahren, bei denen stets die Möglichkeit besteht, Anträge einzureichen, z. B. von Januar bis März mit Bewertung im April jeden Jahres).

Der Umsetzungsplan für die Aufrufe wird auf der institutionellen Webseite des Programms veröffentlicht. Der **Kalender enthält die Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen²**, die voraussichtlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums für die angemessene Transparenz und die rechtzeitige Information der Begünstigten veröffentlicht werden und gibt die entsprechenden Einreichungsfristen an, um die Planung der Aktivitäten für den Zugang zu den betreffenden Angeboten zu ermöglichen. Dieser Kalender wird dreimal im Jahr je nach Planungsbedarf aktualisiert.

Die Antragsteller geben ihre Projektvorschläge in das Informationssystem coheMON ein.

2.2.2 BEWERTUNG DER PROJEKTANTRÄGE

Nach der Einreichung der Anträge durch die Antragsteller erfolgt die Bewertung der Projektanträge in **drei Bereichen**, die zeitgleich eingeleitet werden, um das Verfahren zu beschleunigen:

- a. die **Überprüfung der formalen Zulässigkeitskriterien und der formalen Anforderungen** des Antrags, einschließlich der Überprüfung der wesentlichen Elemente des Vorhabens, die für eine Finanzierung im Rahmen des Programms in Frage kommen, (siehe Abschnitt 3.2);
- b. die **Überprüfung der obligatorischen Auswahlkriterien** (siehe Abschnitt 3.3);

² Der Umsetzungsplan enthält außerdem, gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 folgende Angaben: a) das betreffende geografische Gebiet; b) das betreffende strategische Ziel oder spezifische Ziel; c) die Art der förderfähigen Antragsteller; d) den Gesamtbetrag der Angebote; e) den Eröffnungs- und Schlusstermin. Der Kalender wird mindestens dreimal pro Jahr aktualisiert und in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht (siehe Art. 49 (4) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060).

- c. die **Bewertung des Projektantrags** auf der Grundlage der in Abschnitt 3.4 genannten **qualitativen und quantitativen Auswahlkriterien**.

Der Antrag wird anhand eines Punktesystems genehmigt, mit dem überprüft werden kann, ob ein hohes Qualitätsniveau vorliegt, das mit der Zulassung zur Finanzierung verbunden werden kann, wenn:

- alle Kriterien (bzw. eine qualifizierte Mehrheit davon) erfüllt sind;
- eine in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen angegebene Mindestpunktzahl überschritten wird.

In der ersten Bewertungsphase führt die Verwaltungsbehörde die formale Zulässigkeitsprüfung durch.

Die zweite Bewertungsphase der qualitativen und quantitativen Auswahlkriterien des Projektantrags wird von der Verwaltungsbehörde, dem Maßnahmenverantwortlichen, der Umweltbehörde und der Gleichstellungsrätin durchgeführt.

Am Ende dieser zweiten Bewertungsphase tritt der **Lenkungsausschuss** zusammen. Der Lenkungsausschuss wird von der Verwaltungsbehörde geleitet und setzt sich außerdem aus der Europaabteilung, dem Maßnahmenverantwortlichen, der Umweltbehörde und der Gleichstellungsrätin zusammen. Der Lenkungsausschuss erörtert die Bewertungsvorschläge und entscheidet über die endgültige Bewertung (und ändert gegebenenfalls - mit entsprechender Begründung - den Bewertungsvorschlag). Die endgültige Bewertung wird in das coheMON-System eingegeben.

Bei der abschließenden Bewertung im Lenkungsausschuss ist die Verwaltungsbehörde bestrebt, einvernehmliche Entscheidungen herbeizuführen. Kann kein Konsens erzielt werden, wird die Entscheidung nach Mehrheit getroffen. Der Lenkungsausschuss kann sowohl Änderungen/Ergänzungen zu den Projektanträgen verlangen, bevor diese genehmigt werden, als auch Folgendes formulieren:

1. **verbindliche Vorschriften**, die vom Begünstigten innerhalb der in diesen Vorschriften festgelegten Fristen zu erfüllen sind;
2. **Empfehlungen**, d. h. Hinweise, die der Begünstigte während der Projektdurchführung berücksichtigen muss, die sich jedoch nicht auf die Finanzierungsentscheidung auswirken. In den Projektfortschrittsberichten wird über die Umsetzung der Empfehlungen berichtet.

Die Verwaltungsbehörde formalisiert die Ergebnisse des Lenkungsausschusses in einem eigenen **Dekret**, welches die Liste der ausgewählten und abgelehnten Projekte enthält und auf der institutionellen Website des Programms **veröffentlicht** wird.

Die Verwaltungsbehörde informiert den Antragsteller über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags, die Gründe dafür und die Rechtsmittel. Im Falle der Genehmigung schließt die Verwaltungsbehörde mit dem Projektträger eine **Fördervereinbarung** ab. In der Fördervereinbarung sind die Rechte, Pflichten und Verfahren für die Verwaltung des Projekts festgelegt.

Die Liste der genehmigten Projekte wird auf der institutionellen Website des Programms in offenem Format veröffentlicht und alle vier Monate aktualisiert (siehe Art. 49 (3) der Verordnung (EU) 2021/1060).

2.3 VORHABEN IM RAHMEN DER TECHNISCHEN HILFE

Gemäß Artikel 36 (1) der Verordnung (EU) 2021/1060 sieht das Programm vor, dass die Mittel für die technische Hilfe zur Unterstützung von Vorbereitungs-, Ausbildungs-, Verwaltungs-, Überwachungs-, Bewertungs-, Sichtbarkeits- und Kommunikationsmaßnahmen verwendet werden. Sie können auch zur Unterstützung von Maßnahmen verwendet werden, die darauf abzielen, die Kapazitäten der interessierten Partner und Stakeholder aufzubauen.

Ziel der Aktionen, die im Rahmen der technischen Hilfe durchgeführt werden, ist es daher, die Funktionsweise des Programms effizienter zu gestalten und die Koordinierung, Integration und Optimierung der kofinanzierten Vorhaben zu gewährleisten, wobei die Grundsätze der Effizienz, Transparenz und Vereinfachung der Landespolitik beachtet werden. Sie betreffen insbesondere:

- die Unterstützung bei der Stärkung des Durchführungs-, Überwachungs-, Bewertungs- und Kontrollsystems;
- die Unterstützung bei der Einführung eines effizienten IT-Managementsystems;
- die Unterstützung der Aktivitäten zur Programmbewertung;
- die Unterstützung bei der Förderung der Information und Einbeziehung der Partnerschaft.

Die Vorhaben werden mittels öffentlicher Verfahren unter Berücksichtigung folgender Kriterien von der Verwaltungsbehörde ausgewählt:

- Einhaltung der unionsrechtlichen, nationalen und Landesvorschriften, insbesondere
 - Artikel 36 der Verordnung (EU) 2021/1060
 - das Gesetz über öffentliche Aufträge (Gesetzesdekret 50/2016 in geltender Fassung) und Landesgesetze 16/2015 und 3/2019, wenn das Vorhaben durch externe Dienstleister durchgeführt wird
- Kohärenz mit der Strategie und den spezifischen Zielen des Programms
- Übereinstimmung mit den Zielen der Transparenz, Effizienz und Vereinfachung des Verwaltungshandelns
- Bereitstellung von Aktivitäten, die sich auf den laufenden Programmplanungszeitraum, aber auch auf den vorhergehenden und nachfolgenden Programmplanungszeitraum beziehen.

Die Vorhaben werden in das Informationssystem eingegeben, indem ihre Durchführung überwacht wird.

2.4 VORHABEN MIT SEAL OF EXCELLENCE

Die Verwaltungsbehörde kann beschließen, Synergien mit direkt verwalteten EU-Programmen zu fördern, indem sie Projekte hervorhebt, die mit dem Seal of Excellence ausgezeichnet wurden. In diesem Fall wird das Auswahlverfahren vereinfacht, da die Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 vorsieht, dass die von den Kommissionsdienststellen durchgeführte Sachanalyse nicht doppelt durchgeführt wird.

Die Vorhaben werden über spezielle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen eingeholt. Das Auswahlverfahren für die Zuteilung der Mittel wird von der Verwaltungsbehörde durchgeführt, die im Einklang mit den Zielen des Seal of Excellence die bereits von der Europäischen Kommission durchgeführte Bewertung übernimmt und eine administrative Prüfung der formalen Zulässigkeit aller Finanzierungsanträge vornimmt, gefolgt von einer Bewertung anhand folgender Kriterien:

- die Kohärenz des Vorhabens mit:
 - der Strategie und den spezifischen Zielen des Programms;
 - der Art der im Programm vorgesehenen Maßnahmen;
 - den im Programm vorgesehenen Ausgabenkategorien;
- die Einhaltung der Regeln für die Zulässigkeit der Ausgaben, die gemäß dem Dekret des Staatspräsidenten über zuschussfähige Ausgaben und den Förderfähigkeitsregeln des Programms festgelegt wurden.

Nach der Zulassung zur Finanzierung unterzeichnet die Verwaltungsbehörde eine Fördervereinbarung mit dem Träger des Vorhabens, die elektronisch übermittelt und digital unterzeichnet wird. Wie alle im Rahmen des Programms genehmigten Projekte werden auch die mit dem Seal of Excellence zertifizierten Projekte in die Liste der genehmigten Projekte aufgenommen, die auf der institutionellen Website des Programms in offenem

Format veröffentlicht und alle vier Monate aktualisiert wird (siehe Art. 49 (3) der Verordnung (EU) 2021/1060).

3.1 METHODIK

Alle Projektanträge werden anhand nicht diskriminierender und transparenter Verfahren und Auswahlkriterien bewertet, die die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen, die Gleichstellung der Geschlechter sowie den Schutz und die Stärkung der Rolle junger Menschen sicherstellen, um die Durchführung von Maßnahmen und Reformen zu gewährleisten, die künftigen Generationen direkt und indirekt zugutekommen, und die der EU-Grundrechtecharta, dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV Rechnung tragen.

Das Verfahren für die Auswahl der Vorhaben ist in zwei Phasen unterteilt, die gleichzeitig durchgeführt werden:

1. die **Überprüfung der formalen Zulässigkeitskriterien** und der **obligatorischen Auswahlkriterien** und
2. die **Überprüfung** (im Falle von Verfahren in Landeszuständigkeit) oder **Bewertung** (im Falle von Aufrufverfahren) der **Auswahlkriterien**.

- A. Die **Überprüfung der formalen Zulässigkeitskriterien (Kriterien A)** betrifft die Einhaltung der Einreichungsbedingungen, d. h. das korrekte Ausfüllen des Antrags und die Gültigkeit der Unterschrift;
- B. Bei der **Überprüfung der obligatorischen Auswahlkriterien (Kriterien B)** geht es um die Erfüllung der subjektiven Anforderungen des Antragstellers und der objektiven Anforderungen des Vorhabens sowie um das Vorhandensein von Elementen, die im Programm oder in den geltenden Vorschriften zwingend vorgesehen sind, insbesondere unter Bezugnahme auf Artikel 73 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060, sowie um die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, dass "kein erheblicher Schaden" entsteht;
- C. Die **Überprüfung/Bewertung der qualitativ-quantitativen Auswahlkriterien** der Projekte, differenziert für die Verfahren in Landeszuständigkeit und Aufrufverfahren, behält in Übereinstimmung mit den Erfahrungen des Programmzeitraums 2014-2020 die Unterteilung in verschiedene Kategorien bei, auch je nach den für die Bewertung erforderlichen Fähigkeiten:
 - **Strategische Auswahlkriterien (Kriterien C):** Sie betreffen die Überprüfung der Relevanz des Projekts im Hinblick auf andere Erfahrungen oder Interventionsinstrumente der Europäischen Union, der nationalen und Landespolitik (nicht vorgesehen für Verfahren in Landeszuständigkeit) sowie die horizontalen Grundsätze, die sich auf die nachhaltige Entwicklung und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung von gefährdeten Gruppen beziehen
 - **Operationelle Auswahlkriterien (Kriterien D)** beziehen sich auf die Bewertung der Qualität und der Durchführbarkeit des Projekts sowie auf sein Kosten-Nutzen-Verhältnis (interne Kohärenz, Kosten-Nutzen-Verhältnis, geplante Ressourcen im Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen);
 - **Technische Auswahlkriterien (Kriterien E)** beziehen sich auf Bewertungselemente, die mit den Merkmalen eines spezifischen Ziels und den damit verbundenen geplanten Maßnahmen zusammenhängen.

In der nachstehenden Tabelle sind für jeden Bewertungsbereich die für die Überprüfung/Bewertung zuständigen Stellen angeführt.

Bewertungsbereich	Für die Überprüfung der Verfahren in Landeszuständigkeit zuständig	Für die Bewertung der Aufrufverfahren zuständig
A. Formale Zulässigkeit der Bewerbungen	Verwaltungsbehörde	Verwaltungsbehörde
B. Obligatorische Auswahlkriterien	Verwaltungsbehörde	Verwaltungsbehörde mit Unterstützung des Maßnahmenverantwortlichen
C. Strategische Auswahlkriterien	Verwaltungsbehörde Gleichstellungsrätin Umweltbehörde	Maßnahmenverantwortlicher Gleichstellungsrätin Umweltbehörde
D. Operative Auswahlkriterien	Verwaltungsbehörde	Maßnahmenverantwortlicher
E. Technische Auswahlkriterien	Verwaltungsbehörde	Maßnahmenverantwortlicher

Die Bewertung der Auswahlkriterien wird mittels der Verwendung spezifischer Instrumente (einschließlich etwaiger zusätzlicher Checklisten) durchgeführt, welche anschließend auf das Informationssystem coheMON hochgeladen werden, sodass die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz in der Bewertung gewährleistet werden kann.

Die Verwaltungsbehörde gewährleistet die Unabhängigkeit der Projektbewerter, nach Maßgabe des Artikels 73 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060, indem sie die Unterzeichnung der **Erklärung über das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten** fordert und die periodische Überprüfung derselben durchführt. Im spezifischen Falle der Verfahren in Landeszuständigkeit wird, falls der Maßnahmenverantwortliche ein Projekt eingereicht hat, die Bewertung von einem Dritten durchgeführt (der internes Mitglied der Landesverwaltung einschließlich der Verwaltungsbehörde oder externer Experte ist), welcher nach den Kompetenzkriterien in Bezug auf die Art der Maßnahme um die es sich handelt ausgewählt wird, nach vorheriger Überprüfung allfälliger Unvereinbarkeitsgründe und, auch potentieller, Interessenskonflikte.

In Folge werden die Kriterien zur Überprüfung der formalen Zulässigkeit sowie die Auswahlkriterien getrennt nach den verschiedenen Verfahren in Landeszuständigkeit und Aufrufverfahren dargestellt.

3.2 FORMALE ZULÄSSIGKEITSKRITERIEN

Die erste Überprüfung, der die Projektanträge unterliegen, betrifft die **Einhaltung der Voraussetzungen für die Einreichung**.

Die formalen Kriterien sind allen Verfahren gemeinsam.

Die Verwaltungsbehörde führt die Überprüfung dieser Kriterien durch. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass alle Anträge mittels des Informationssystems coheMON eingereicht werden, ist die Einhaltung mancher dieser Voraussetzungen automatisch vom System garantiert. Insbesondere garantiert das System, dass lediglich die Anträge aufgenommen werden, welche im Zeitraum der Eröffnung oder der Fälligkeit der Aufrufe eingelangt sind.

Die formalen Kriterien betreffen, folglich, das korrekte Ausfüllen des Antrags und die Gültigkeit der Unterschrift, wie nach unterstehendem Raster.

A. Formale Kriterien (Verfahren in Landeszuständigkeit und Aufrufverfahren)

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Ja	Nein	N.A.	Begründung
A.1	Der Antrag wurde vollständig ausgefüllt.	<i>Alle obligatorischen Abschnitte sind mit gültigen Informationen ausgefüllt (es gibt keine fehlenden Angaben).</i>	☐	☐	☐	<i>Angeben, ob Ermittlungsbeistand (soccorso istruttorio) notwendig gewesen ist und mit welchen Ergebnissen</i>
A.2	Der Antrag ist mit allen obligatorischen Anlagen versehen.	<i>Alle als verpflichtend erklärten Anlagen sind auf das coheMON System hochgeladen und enthalten gültige Informationen</i>	☐	☐	☐	<i>Angeben, ob Ermittlungsbeistand notwendig gewesen ist und mit welchen Ergebnissen</i>
A.3	Ist das Finanzierungsgesuch vom Unterzeichnungsberechtigten oder dessen Delegierten eingereicht worden?	<i>Der Unterzeichner ist eine Person, die zum Zeitpunkt der Einreichung über die Unterschriftsberechtigung der ersuchenden Einrichtung verfügt, oder ein Bevollmächtigter.</i> <i>Liegt im Falle einer Vollmacht die Vollmachtsurkunde der beteiligten Personen vor?</i>	☐	☐	☐	<i>Angeben, ob Ermittlungsbeistand notwendig gewesen ist und mit welchen Ergebnissen</i>

A.4	Wurde die Stempelgebühr, wenn nötig, entrichtet?	<i>Wurde, wenn nötig, die Zahlung der Stempelgebühr in der vorgesehen Höhe entrichtet?</i>	☐	☐	☐	<i>Angaben, ob Ermittlungsbeistand notwendig gewesen ist und mit welchen Ergebnissen</i>
------------	---	--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Falls die Überprüfung kritische Punkte aufzeigt, leitet die Verwaltungsbehörde das Verfahren des Ermittlungsbeistands ein, indem sie vom Projektträger die Ergänzung der Dokumentation oder die Übermittlung von Erklärungen verlangt, welche dazu dienen sollen, die formalen Unzulässigkeitsgründe des Antrags zu heilen (gemäß Art 6 Abs 1 Buchstabe b) Gesetz 241/1990). Die Fristen für den Erhalt der Ergänzungen wird von der Verwaltungsbehörde festgelegt, in der Regel sind es nicht weniger als drei Tage.

Im Falle einer negativen Bewertung wird das Projekt abgelehnt und kann nicht weiter bewertet werden. Diese Entscheidung muss als endgültig betrachtet werden und wird mit Dekret der Verwaltungsbehörde formalisiert. Der Antragssteller wird über die Unzulässigkeit informiert.

3.3 OBLIGATORISCHE AUSWAHLKRITERIEN

Die Überprüfung der obligatorischen Auswahlkriterien bezieht sich auf die Erfüllung der in den geltenden Normen oder in den Vorschriften der Rahmenvereinbarung oder in der Ausschreibung festgelegten Anforderungen.

Die obligatorischen Auswahlkriterien sind allen Verfahren gemeinsam und werden auf der Grundlage des folgenden Bewertungsrasters durchgeführt.

Bei obligatorischen Auswahlkriterien gibt es keine Wertung, sondern nur eine Überprüfung der Erfüllung des erforderlichen Kriteriums (JA oder NEIN), abzüglich der nicht anwendbaren Kriterien (NA) für das auszuwählende Vorhaben. Ein Projektantrag kommt für eine Finanzierung in Frage, wenn er für **alle Kriterien**, mit Ausnahme derjenigen, die nicht relevant sind, eine **positive Prüfung (JA)** erhalten hat.

B. Auswahlkriterien (Verfahren in Landeszuständigkeit und Aufrufverfahren)

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Ja	Nein	N.A.	Begründungen
B.1	Steht der Antrag im Einklang mit dem Programm, entspricht er den dem Programm zugrunde liegenden Strategien und leistet er einen wirksamen Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele des Programms?	<i>Wurde in dem Antrag eine Programmpriorität korrekt angegeben und kann er zu dem ausgewählten spezifischen Ziel beitragen?</i> <i>Ref. Art.73 (2) (a) Reg.2021/1060</i>	☐	☐	☐	
B.2	Fällt der Antrag in den Geltungsbereich einer grundlegende Voraussetzung und steht er im Einklang mit den entsprechenden Strategien und Programmplanungsdokumenten, die zur Erfüllung derselben erstellt wurden?	<i>Steht der Projektantrag gegebenenfalls im Einklang mit den entsprechenden Strategien und Programmplanungsdokumenten, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung erstellt wurden?</i> <i>Kriterium für die nach SZ 1.1, 2.1 und 2.4 finanzierten Maßnahmen</i> <i>Ref. Art.73 (2) (b) Reg.2021/1060</i>	☐	☐	☐	

B.3	Verfügt der Begünstigte über die notwendigen Ressourcen und Finanzmechanismen, um die Betriebs- und Instandhaltungskosten für Vorhaben, die produktive oder infrastrukturelle Investitionen beinhalten, zu decken und so ihre finanzielle Nachhaltigkeit zu gewährleisten?	<i>Sind die finanziellen Ressourcen und Mechanismen des Antragstellers in der Lage, angemessene Unterstützungsmaßnahmen für die Verwaltung des Projekts zu gewährleisten und seine finanzielle Nachhaltigkeit zu garantieren?</i> <i>Fällt der Projektantrag in den Zuständigkeitsbereich der angegebenen Abteilung/ internen Einrichtung, die somit im Falle von Infrastrukturen die Deckung der Betriebs- und Wartungskosten gewährleisten kann?</i> <i>Ref. Art.73 (2) (d) Reg.2021/1060</i>	☐	☐	☐	
B.4	Ist für den Fall, dass der Antrag in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates fällt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Screening-Verfahren vorgesehen und wurden mögliche Alternativlösungen gebührend berücksichtigt?	<i>Kriterium anwendbar für Maßnahmen, die Infrastrukturen betreffen</i> <i>Ref. Art.73 (2) (e) Reg.2021/1060</i>	☐	☐	☐	
B.5	Falls das Projekt vor der Einreichung des Vorschlags in das Informationssystem begonnen wurde, wurde das geltende Recht beachtet?	<i>Falls das Projekt vor der Eintragung in das Informationssystem begonnen wurde, entspricht es dann noch den geltenden EU- und nationalen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen des Programms?</i> <i>Ref. Art.73 (2) (f) Reg.2021/1060</i>	☐	☐	☐	

B.6	Fällt der Antrag in den Geltungsbereich des betreffenden Fonds und ist er einer bestimmten Art von Maßnahme zugeordnet?	<i>Fällt der Antrag in den Interventionsbereich des EFRE (Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2021/1058) und in den Interventionsbereich, den das Programm für die betreffende Aktion vorsieht?</i> <i>Ref. Art.73 (2) (g) Reg.2021/1060</i>	☐	☐	☐	
B.7	Kann ausgeschlossen werden, dass der Vorschlag zu den Tätigkeiten gehört, die Teil einer Standortverlagerung waren, oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit im Sinne von Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a) darstellt?	<i>Ref. Art. 65 (1), 66 und 73 (2) (h) Reg.2021/1060</i>	☐	☐	☐	
B.8	Kann ausgeschlossen werden, dass der Antrag unmittelbar Gegenstand einer begründeten Stellungnahme der Kommission wegen eines Verstoßes gemäß Artikel 258 AEUV ist, der die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Ausführung gefährden würde?	<i>Der Antrag fällt nicht unter die laufenden Vertragsverletzungsverfahren (abrufbar unter folgendem Link https://www.politicheeuropee.gov.it/it/attivita/procedure-dinfrazione)</i> <i>Ref. Art.73(2)(i) Reg.2021/1060</i>	☐	☐	☐	
B.9	Falls der Antrag Investitionen in Infrastrukturen mit einer erwarteten Lebensdauer von mehr als 5 Jahren betrifft, berücksichtigt er dann die Definition von geeigneten Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel?	<i>Wurde im Antrag die Definition geeigneter Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel gemäß den "Leitlinien für die Klimaprüfung von Infrastrukturprojekten in Italien für den Zeitraum 2021-2027" (verfügbar unter https://assets-eu-01.kc-usercontent.com/bcebb4a7-48c6-010f-23f5-2a0876a4748e/41332682-064e-4c33-974d-</i>	☐	☐	☐	

		e1161da61634/MAN_Verifica%20Climatica_06.10.23_IT.pdf berücksichtigt? Ref. Art.73 (2) (j) Reg.2021/1060				
B.10	Wird im Antrag das Verbot der Doppelfinanzierung beachtet?	Hat der Antragsteller eine entsprechende Erklärung abgegeben? Falls der Antrag Maßnahmen betrifft, die teilweise aus anderen Landes- oder nationalen Mitteln finanziert werden: Übersteigt die Summe der bereitgestellten Mittel nicht die Gesamtkosten der Investition?	☐	☐	☐	
B.11	Falls das Projekt ganz oder teilweise außerhalb des Staatsgebiets sowie außerhalb der Union durchgeführt wird, trägt es dennoch zur Verwirklichung der Programmziele bei?	Trägt eine Maßnahme, die außerhalb des nationalen/EU-Gebiets stattfindet, zur Verwirklichung der Programmziele bei? Ref. Art. 63 (4) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060	☐	☐	☐	
B.12	Erfüllt das Projekt die in der Ausschreibung oder Vereinbarung festgelegten Anforderungen in Bezug auf Begünstigte, Dauer, Budget und/oder andere verbindliche Anforderungen?	Stimmen die Begünstigten mit der Definition in der Ausschreibung/dem Übereinkommen überein? Die in der Bekanntmachung/der Vereinbarung festgelegten Termine für Projektbeginn und -ende werden eingehalten. Das vorgeschlagene Budget entspricht den festgelegten Mindest- und Höchstbeträgen oder den zusätzlichen obligatorischen Elementen, die in der Ausschreibung/der Vereinbarung festgelegt sind.	☐	☐	☐	

B.13	Steht das Vorhaben im Einklang mit den europäischen Vorschriften über staatliche Beihilfen?	<i>Soweit erforderlich, wurde eine entsprechende Checkliste ausgefüllt</i>	☐	☐	☐	
B.14	Steht der Antrag im Einklang mit der Charta der Grundrechte der EU?	<i>Respektiert der Antrag die in der Charta der EU verankerten Grundwerte: Würde, Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Staatsbürgerschaft und Gerechtigkeit?</i> <i>Ref. Art.73 (1) Reg.2021/1060</i>	☐	☐	☐	
B.15	Wird bei dem Projekt der in Artikel 17 der EU-Verordnung 2020/852 verankerte Grundsatz beachtet, dass die Umwelt nicht erheblich geschädigt werden darf (DNSH-Prinzip)?	<i>Das Projekt respektiert den Grundsatz, NICHT</i> <i>• erhebliche Treibhausgasemissionen zu verursachen?</i> <i>• zu einer Verschärfung der negativen Auswirkungen des gegenwärtigen und zukünftigen Klimas zu führen?</i> <i>• den qualitativen Zustand der Wasserressourcen dauerhaft zu beeinträchtigen?</i> <i>• Materialien und natürliche Ressourcen ineffizient zu nutzen oder zu einem erheblichen Anstieg der Abfallproduktion, -verbrennung oder -entsorgung zu führen, die langfristig erhebliche Umweltschäden verursachen könnte?</i> <i>• zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden zu führen?</i>	☐	☐	☐	

		• <i>den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen dauerhaft zu gefährden oder den Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten, einschließlich derjenigen von Unionsinteresse, zu beeinträchtigen?</i>				
--	--	--	--	--	--	--

3.4 QUALITATIVE UND QUANTITATIVE AUSWAHLKRITERIEN DER PROJEKTE

3.4.1 AUSWAHLKRITERIEN FÜR DIE VERFAHREN IN LANDESZUSTÄNDIGKEIT

Die Auswahlkriterien - strategischer, operativer und technischer Natur - für Verfahren in Landeszuständigkeit sind in den nachstehenden Tabellen angeführt.

Bei Projekten in Landeszuständigkeit gibt es keine Punkte, sondern nur die Antworten JA, NEIN oder nicht anwendbar (N.A.).

Der Projektantrag kommt nur dann für eine Finanzierung in Frage, wenn er für **alle Kriterien**, mit Ausnahme der nicht relevanten Kriterien, **eine positive Prüfung (Ja)** erhalten hat.

C. Strategische Auswahlkriterien (Verfahren in Landeszuständigkeit)

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Ja	Nein	N.A.	Begründungen
C.1	Das Projekt trägt zum Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung bei.	<i>Wurde beschrieben, inwieweit das Projekt in der Lage ist, langfristige positive Auswirkungen auf den Umweltkontext zu erzeugen, insbesondere welchen Beitrag das Projekt zum Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Abkommens, des Landesklimaplanes und des Grundsatzes "Do no significant harm" leistet?</i> <i>Berücksichtigt das Projekt insbesondere folgende Umweltfaktoren: effiziente Nutzung von Energieressourcen, Wassersparmaßnahmen und Schutz der Wasserressourcen, ordnungsgemäße Flächennutzung, Abfallverringerung und -verwertung, Verbesserung der Luftqualität, Verringerung von Luftemissionen und Umgebungslärm, Verringerung der Lichtverschmutzung, Schutz der biologischen Vielfalt, wird die Produktion von Waren/Dienstleistungen der Green Economy gefördert?</i>	☐	☐	☐	

C.2	Wurde bei der Festlegung des Projekts der Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen berücksichtigt?	<i>Berücksichtigt der Antrag die Anzahl der weiblichen Ressourcen im Verhältnis zu den gesamten Projektressourcen, möglicherweise mit Bezug auf die EVV/Koordinierungsfunktionen, sowie die Aktionen, die zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und der Beteiligung von Frauen durchgeführt werden, auch durch die Kapitalisierung der Ergebnisse anderer, diesem Zweck gewidmeter Projekte der Provinz? Enthält der Antrag Kommunikationsmaßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter?</i>	☐	☐	☐	
C.3	Trägt das Projekt zu den Grundsätzen der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung von gefährdeten Gruppen bei?	<i>Berücksichtigt der Antrag die Maßnahmen zum Ausschluss von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, sexueller Ausrichtung, Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Behinderung, Religion oder Sprache im Projektteam?</i> <i>Sieht der Antrag Maßnahmen vor, um die Projektergebnisse für verschiedene Gruppen von schutzbedürftigen Personen zugänglich zu machen und Chancengleichheit in den Phasen der Projektdurchführung zu gewährleisten?</i> <i>Sieht der Antrag irgendwelche Kommunikationsmaßnahmen zur Förderung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung vor?</i>	☐	☐	☐	

D. Operative Auswahlkriterien (Verfahren in Landeszuständigkeit)

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Ja	Nein	N.A.	Begründungen
D.1	Die Verwaltungsaktivitäten zum Projektmanagement sind für das Erreichen der Ziele angemessen und effizient.	<i>Sind die Maßnahmen und Ressourcen, die für die Koordinierung der Aktivitäten vorgesehen sind, dem finanziellen Umfang, der Dauer und der Komplexität des Projekts angemessen?</i>	☐	☐	☐	
D.2	Die Aktivitäten, Ergebnisse und Produkte sind klar dargestellt und die geplanten Maßnahmen stehen im Einklang mit den erwarteten Ergebnissen.	<i>Ist der Arbeitsplan realistisch und kohärent und hebt er die Qualität der vorgeschlagenen technischen und organisatorischen Lösungen für die Durchführung der vorgeschlagenen Aktivitäten hervor?</i> <i>Ist die Planung der Phasen und Maßnahmen und ihre zeitliche Verknüpfung angemessen, um die Outputs zu erreichen?</i>	☐	☐	☐	
D.3	Stellt der Antrag das optimale Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den durchgeführten	<i>Die verfügbaren Budgetinformationen sind transparent und ausreichend. Auf dieser Grundlage scheint das Projektbudget in einem angemessenen Verhältnis zum vorgeschlagenen Arbeitsplan, den Projektergebnissen und dem Beitrag des Projekts zu den Indikatoren des Zielprogramms zu stehen. Es sind ausreichende und</i>	☐	☐	☐	

	Aktivitäten und der Verwirklichung der Ziele dar?	<i>angemessene Ressourcen vorhanden, um das Projekt durchzuführen und die wichtigsten Ergebnisse zu erreichen. Fallen sie unter die Ausgabenkategorien und erfüllen sie die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und in den allgemeinen Regeln des Programms festgelegten Förderbedingungen?</i> <i>Ref. Art.73 (2) (c) Reg.2021/1060</i>				
D.4	Die Kommunikationsmaßnahmen sind angemessen und effizient, um die Zielgruppe zu erreichen.	<i>Die Kommunikationsziele sind mit den spezifischen Zielen des Projekts verknüpft. Ist der gewählte Ansatz geeignet, um eine angemessene Verbreitung der Ergebnisse an die Beteiligten zu gewährleisten, wobei die Merkmale des Projekts und die ermittelten Zielgruppen zu berücksichtigen sind?</i>	☐	☐	☐	

E. Technische Auswahlkriterien (Verfahren in Landeszuständigkeit)

Priorität 1 – Smart – den Technologiewandel vorantreiben						
RSO1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien						
Aktion: „Stärkung der Innovationscluster sowie Schaffung und Ausbau von Gemeinschaftsräumen für Innovation“						
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Ja	Nein	N.A.	Begründungen
E.1	Kohärenz mit dem entsprechenden strategischen Rahmen des Landes	<i>Ist das Projekt kohärent mit den Zielen der Smart Specialisation Strategy (RIS3-Strategie)?</i>	☐	☐	☐	
E.2	Fähigkeit Akteure im Bereich Forschung und Innovation zu vernetzen	<i>Ist das Projekt in der Lage, die Akteure der Forschung und der Innovation zu vernetzen und die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Forschung, sowie zwischen Unternehmen, langfristig zu stärken?</i>	☐	☐	☐	
E.3	Fähigkeit den Forschungs- und Innovationsstandortes Südtirol	<i>Ist das Projekt in der Lage, die Akteure der Forschung und der Innovation durch spezialisierte Dienstleistungen in bestimmten Spezialisierungsbereichen zu unterstützen und dadurch die Investitionen der lokalen Unternehmen in Forschung und Entwicklung zu erhöhen?</i>	☐	☐	☐	

	wirtschaftlich zu stärken					
E.4	Nutzung der Forschungs- und Innovationsinfrastruktur und der Dienste zur Wissensverbreitung	<i>Erhöht das Projekt die Nutzung der Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen und der Wissensverbreitungsdienste in dem Gebiet?</i>	☐	☐	☐	

Priorität 1 – Smart – den Technologiewandel vorantreiben						
RSO1.2 Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden						
Aktion: „Entwicklung integrierter und interoperabler E-Government-Infrastrukturen und -Dienste für Bürger und Unternehmen“						
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Ja	Nein	N.A.	Begründungen
E.1	Kohärenz mit dem entsprechenden strategischen Rahmen des Landes	<i>Ist das Projekt kohärent mit den Zielen:</i> <i>der Digitalen Agenda Südtirols 2022-2026 (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 202 vom 29.03.2022)?</i> <i>des IKT-Strategieplans 2022-2026 (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 470 vom 05.07.2022)?</i>	☐	☐	☐	
E.2	Erhöhung der Kapazität des Rechenzentrums	<i>Ist das Projekt in der Lage, die Anforderungen der lokalen Körperschaften an die Informatisierung auch in Bezug auf die Capacity zu erfüllen?</i>	☐	☐	☐	
E.3	Erhöhte Dienstleistung des Rechenzentrums	<i>Ist das Projekt im Stande, die von den lokalen Körperschaften geforderten SLAs einzuhalten?</i>	☐	☐	☐	
E.4	Erhöhte Datensicherheit	<i>Verbessert das Projekt die Bedingungen für die Datensicherheit in Bezug auf Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität?</i>	☐	☐	☐	

E.5	Technologische Standardisierung zwischen verschiedenen Verwaltungen	<i>Erlaubt das Projekt den Einsatz von in der Provinz üblichen technischen Lösungen?</i>	☐	☐	☐	
E.6	Erhöhter Grad an business continuity	<i>Erhöht das Projekt die Kontinuität der Geschäftstätigkeit zwischen der Ausgangssituation und der (im Projekt beschriebenen) Endsituation?</i>	☐	☐	☐	

Priorität 2 – Green – den Technologiewandel vorantreiben

RSO2.4 Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen

Aktion: Maßnahmen zur Sicherung und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Gebiete, die am stärksten durch hydraulische, hydrogeologische und Lawinenrisiken gefährdet sind

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Ja	Nein	N.A.	Begründungen
-----	-----------	--------------	----	------	------	--------------

E.1	Sieht das Projekt Maßnahmen in hydrogeologischen, lawinen- und erosionsgefährdeten Gebieten vor?	<i>Ist die Aktion auf die Sicherung und Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Gebieten ausgerichtet, die der Wasser-, Lawinen- und Erosionsgefahr ausgesetzt sind?</i> <i>Gibt es eine hydrogeologische Gefahrenbeurteilung/Analyse?</i>	☐	☐	☐	
E.2	Sieht das Projekt Maßnahmen vor, die mittel- und langfristig positive Auswirkungen auf Siedlungen, Infrastrukturen und/oder besiedelte Gebiete haben werden?	<i>Sehen die Maßnahmen eine Verringerung der hydrogeologischen Risiken in dicht besiedelten Gebieten, auf Straßeninfrastrukturen oder Infrastrukturen, die für die territoriale Mobilität von Bedeutung sind, und in Gebieten, in denen produktive Tätigkeiten stattfinden, vor?</i> <i>Wurde ein technischer Bericht erstellt, der die positiven Auswirkungen auf Siedlungen, Infrastrukturen und/oder bewohnte Gebiete beschreibt?</i>	☐	☐	☐	
E.3	Sieht das Projekt Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, zur Information und zur Risikokommunikation vor?	<i>Sieht das Projekt den Einsatz von Instrumenten zur Risikokommunikation vor?</i>	☐	☐	☐	

Priorität 2 – Green – den Technologiewandel vorantreiben

RSO2.4 Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystem-basierten Ansätzen

Aktion: Modernisierung des öffentlichen Frühwarn- und Alarmsystems der Provinz

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Ja	Nein	N.A.	Begründungen
E.1	Trägt das Projekt zur Verbesserung des Überwachungsnetzes und des Warnsystems für hydrogeologische Phänomene bei?	<i>Ist die Aktion auf die Stärkung des Landeswarn- und Alarmsystems ausgerichtet?</i>	☐	☐	☐	
E.2	Sieht das Projekt Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, zur Information und zur Risikokommunikation vor?	<i>Sieht das Projekt den Einsatz von Instrumenten zur Risikokommunikation vor?</i>	☐	☐	☐	

Priorität 3 – Mobility – die Mobilität nachhaltig gestalten

RSO2.8 Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft

Aktion: *Digitale Lösungen für emissionsarme Mobilität*

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Ja	Nein	N.A.	Begründungen
E.1	Grad der Nutzung von Dienstleistungen und Infrastrukturen	<i>Erhöht das Projekt das Dienstleistungsniveau der bestehenden oder geplanten Infrastruktur, z. B. durch die Verbesserung technisch-funktionaler Parameter wie Benutzerfreundlichkeit, Zugänglichkeit, Sicherheit, Zuverlässigkeit?</i>	☐	☐	☐	
E.2	Langfristige Nachhaltigkeit und technische Flexibilität	<i>Bietet das Projekt technische Flexibilität im Sinne der Möglichkeit, standardisierte offene Datenaustauschnittstellen zu schaffen, künftige Erweiterbarkeit und Grad der Abhängigkeit, d. h. Unabhängigkeit von proprietären Protokollen und Lizenzen?</i>	☐	☐	☐	

Priorität 3 – Mobility – die Mobilität nachhaltig gestalten						
RSO2.8 Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft						
Aktion: Infrastruktur für den Übergang zur emissionsfreien Mobilität						
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Ja	Nein	N.A.	Begründungen
E.1	Synergie mit anderen Projekten und/oder Dienstleistungen	<i>Gelingt es mit dem Antrag, Synergieeffekte zu nutzen oder zu erzielen, z. B. eine höhere Auslastung der bestehenden Infrastruktur durch die Erschließung neuer Nutzergruppen oder Einzugsgebiete oder die Verbesserung der Qualität bestehender Dienste durch Verbesserung der derzeitigen technischen und funktionalen Parameter?</i>	☐	☐	☐	
E.2	Komfort und Sicherheit	<i>Erhöht die Maßnahme den Komfort und/oder die Sicherheit der Nutzer von emissionsfreien Verkehrsmitteln und/oder öffentlichen Verkehrsmitteln und erleichtert so den Zugang zu nachhaltiger Mobilität?</i>	☐	☐	☐	
E.3	Überschreitung der technischen Mindestparameter	<i>Erfüllt oder übertrifft der Antrag die technischen Parameter, die in den einschlägigen sektoralen Vorschriften festgelegt sind, z. B. im Dekret des Landeshauptmannes vom 14. Februar 2022, Nr. 6 und anderen, und erhöht er die Sicherheit und den Komfort der Nutzung?</i>	☐	☐	☐	

3.4.2 QUALITATIVE UND QUANTITATIVE AUSWAHLKRITERIEN FÜR DIE AUFRUF-VERFAHREN

Die Auswahlkriterien strategischer, operativer und technischer Natur - für die Aufrufverfahren sind in den nachstehenden Tabellen angeführt.

Für die Projekte mit Aufrufverfahren ist ein Beurteilungsmechanismus mit einer 4-stufigen Bewertungsskala vorgesehen: "Hoch", "Mittelhoch", "Mäßig", "Niedrig", wobei "Niedrig" für das betreffende Kriterium den Wert Null bedeutet.

Die folgenden Punkte werden auf die qualitativen und quantitativen Auswahlkriterien angewandt:

- 18 Punkte **für strategische Auswahlkriterien;**
- 42 Punkte **für operative Auswahlkriterien;**
- 40 Punkte **für technische Auswahlkriterien.**

In der Ausschreibung kann ein Mindestbetrag festgelegt werden, unterhalb dessen das Projekt nicht förderfähig ist. Dieser Wert liegt in der Regel nicht unter 60 Punkten.

C. Strategische Auswahlkriterien (Aufrufverfahren)

Nr.	Kriterium	Beschreibung	MAX	Hoch	Mittel-hoch	Mäßig	Niedrig	Begründungen
			Punktezahl					
C.1	Das Projekt entwickelt Synergien mit anderen Projekten oder Einsatzinstrumenten der Regionalpolitik auf EU-, nationaler und Landesebene.	<i>Baut das Projekt auf anderen Erfahrungen auf oder ist es eine Folgemaßnahme einer finanzierten Initiative? Schafft das Projekt Synergien mit ergänzenden Maßnahmen, die im Rahmen anderer Fonds/Programme durchgeführt werden (z.B. Horizon Europe, PNRR, Interreg Italien-Österreich, Interreg Italien-Schweiz, Interreg Alpenraum)? Trägt das Projekt zum EUSALP-Embedding -Prozess bei?</i>	6	6	4	2	0	
C.2	Das Projekt trägt zum Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung bei.	<i>Wurde beschrieben, inwieweit das Projekt in der Lage ist, langfristige positive Auswirkungen auf den Umweltkontext zu erzeugen, insbesondere welchen Beitrag das Projekt zum Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Abkommens, des Landesklimaplans und des Grundsatzes "Do no significant harm" leistet?</i> <i>Berücksichtigt das Projekt einen oder mehrere der folgenden Umweltfaktoren: effiziente Nutzung von Energieressourcen, Wassersparmaßnahmen, ordnungsgemäße Flächennutzung, Abfallverringerung,</i>	6	6	4	2	0	

		<i>Verbesserung der Luftqualität, Verringerung von Luftemissionen und Umgebungslärm, Verringerung der Lichtverschmutzung, Schutz der biologischen Vielfalt, wird die Produktion von Waren/Dienstleistungen der Green Economy gefördert?</i>						
C.3	Trägt das Projekt zum Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter bei?	<i>Maßnahmen zur Gewährleistung der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts werden mit besserer Punktezahl bewertet. In diesem Zusammenhang werden die Zusammensetzung der beteiligten Arbeitsgruppen, die Relevanz der Anwesenheit des jungen (und nicht) unterrepräsentierten Geschlechts, die Beteiligung von Forscherinnen an dem Forschungsprojekt (Anzahl der beteiligten Forscher), der Anteil und/oder die prozentuale Bedeutung der Geschlechterkomponente in der Unternehmens- und/oder Finanzkapitalstruktur berücksichtigt</i>	3	3	2	1	0	
C.4	Trägt das Projekt zum Grundsatz der Chancengleichheit und Integration bei?	<i>Pluralität wird als Chance gesehen, und es ist wichtig, das Potenzial der Vielfalt zu fördern. Eine bessere Punktezahl wird je nach Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Thema soziale Innovation und Lebensqualität und/oder Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von realisierten Maßnahmen (Infrastrukturen, Dienstleistungen usw.) für Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder Behinderungen vergeben. In diesem Zusammenhang werden die Durchführung und/oder Ausweitung von Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs für Menschen mit besonderen Bedürfnissen</i>	3	3	2	1	0	

		<i>oder Behinderungen sowie die Durchführung von Projekten, an denen sie beteiligt sind, belohnt.</i>						
--	--	---	--	--	--	--	--	--

D. Operative Auswahlkriterien (Aufrufverfahren)

Nr.	Kriterium	Beschreibung	MAX	Hoch	Mittel-hoch	Mäßig	Niedrig	Begründungen
			Punktezahl					
D.1	Die Projektmanagementaktivitäten sind angemessen und wirksam, um Ergebnisse zu erzielen.	Sind die Maßnahmen und Ressourcen, die für die Koordinierung der Aktivitäten vorgesehen sind, in Bezug auf den finanziellen Umfang, die Dauer und die Komplexität des Projekts angemessen?	9	9	6	3	0	
D.2	Aktivitäten, Ergebnisse und Outputs werden klar dargestellt und es besteht Übereinstimmung zwischen den vorgeschlagenen Aktivitäten und den erwarteten Ergebnissen.	Ist der Arbeitsplan realistisch und kohärent und hebt er die Qualität der vorgeschlagenen technischen und organisatorischen Lösungen für die Durchführung der vorgeschlagenen Aktivitäten hervor? Ist die Planung der Phasen und Maßnahmen und ihre zeitliche Verknüpfung angemessen, um die Ergebnisse zu erreichen?	12	12	8	4	0	Mit Bewertung "Niedrig" Projekt nicht förderfähig
D.3	Steht der Antrag in einem optimalen Verhältnis zwischen dem Umfang der	Sind die verfügbaren Budgetinformationen transparent und ausreichend?	9	9	6	3	0	

	Unterstützung, den durchgeführten Aktivitäten und der Erreichung der Ziele?	<i>Ist das Projektbudget auf dieser Grundlage verhältnismäßig und sind die Ressourcen ausreichend und angemessen, um das Projekt durchzuführen und die geplanten Ergebnisse zu erzielen?</i> <i>Fallen die angegebenen Kosten unter die Ausgabenkategorien und entsprechen sie den in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und in den allgemeinen Regeln des Programms genannten Förderbedingungen?</i> <i>Ref. Art.73 (2) (c) Reg.2021/1060</i>						
D.4	Die Kommunikationsmaßnahmen sind angemessen und wirksam, um die Zielgruppen zu erreichen.	<i>Die Kommunikationsziele sind mit den spezifischen Zielen des Projekts verknüpft. Ist der gewählte Ansatz geeignet, um eine angemessene Verbreitung der Ergebnisse an die Beteiligten zu gewährleisten, wobei die Merkmale des Projekts und die ermittelten Zielgruppen zu berücksichtigen sind?</i>	12	12	8	4	0	

E. Technische Auswahlkriterien (Aufrufverfahren)

Nr.	Priorität 1: Smart - den Technologiewandel vorantreiben							
	RSO 1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien							
	Aktion: Unterstützung für Projekte in Forschung, Entwicklung und Innovation in den von der RIS3 identifizierten Bereichen der intelligenten Spezialisierung							
	Kriterium	Beschreibung	MAX	Hoch	Mittel-hoch	Mäßig	Niedrig	Begründungen
			Punktezahl					
E.1	Angleichung an die S3 des Landes	<i>Den Fokussierungsgrad des Projekts auf mindestens einen der folgenden Bereiche bewerten:</i> - Automation and Digital - Food and Life Science - Green Technologies - Alpine Technologien	5	5	3,33	1,67	0	Wenn das Projekt in keines der S3-Bereiche des Landes fällt, "Niedrig" eintragen und das Projekt ist nicht förderfähig.
E.2	Innovationsgrad des Projekts und Originalität der	Bewertung des Grades:	5	5	3,33	1,67	0	Als "Niedrig" eingestuftes Projekt

	Ergebnisse im Vergleich zum aktuellen Stand der Technik	<i>a) an Innovation der entwickelten technologischen Aspekte;</i> <i>b) des Beitrags des vorgeschlagenen Innovationsprojekts zur Weiterentwicklung von Wissen, Fähigkeiten und Technologien;</i> <i>c) des Erwerbs von Schlüsseltechnologien.</i>						ist nicht förderfähig.
E.3	Qualität und Intensität der Zusammenarbeit	<i>Sind die Arbeitsbelastung und die geplanten Aktivitäten:</i> <i>a) gleichmäßig und funktionell auf die Projektpartner verteilt?</i> <i>b) in gegenseitiger synergetischer Ergänzung?</i> <i>c) so ausgerichtet, dass jeder Partner den anderen braucht, um das Projekt abzuschließen?</i>	5	5	3,33	1,67	0	
E.4	Umfang der vom Antragsteller intern durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsfähigkeiten	<i>Sieht das Projekt Folgendes vor:</i> <i>a) dass die aktive Beteiligung der verschiedenen Akteure an der Durchführung des Projekts gewährleistet ist?</i> <i>b) dass die aktive Einbeziehung der Nutzer/Begünstigten in die Phase der Produktgestaltung und -bewertung gewährleistet ist?</i>	5	5	3,33	1,67	0	

		<i>c) dass die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Projektphase und den Entscheidungsprozessen gewährleistet ist?</i>						
E.5	Anzahl der durch das Projekt geschaffenen neuen Arbeitsplätze und Aktivierung von Ausbildungs-/Wachstumswege	<i>Sieht das Projekt vor:</i> <i>a) einen Anstieg der Beschäftigung während der Durchführung des Projekts, basierend auf der Anzahl der zusätzlichen JAE (Jahresarbeitsseinheiten) im Vergleich zu der Anzahl der JAE, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Unternehmen vorhanden sind?</i> <i>b) einen Lern- und Wachstumspfad für das Personal?</i> <i>c) die Pflege der neu geschaffenen Stelle NACH Abschluss des Projekts?</i>	5	5	3,33	1,67	0	
E.6	Geplante Maßnahmen zur Förderung von Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft	<i>Sieht das Projekt Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit vor? - Wie groß ist Ihre gesamte Umweltbelastung? Welche Sicherheitsstandards haben Sie zum Schutz der Arbeitnehmer eingeführt? Berücksichtigen sie den gesamten Lebenszyklus des Produkts? (von der Rohstoffbeschaffung bis zur endgültigen Entsorgung) Verwenden Ihre Lieferanten erneuerbare Energiequellen? Wie viel CO2 wird beim Transport des Produkts ausgestoßen? Kann das Produkt recycelt oder wiederverwendet werden? Wie fügt sich das Unternehmen</i>	5	5	3,33	1,67	0	

		<i>in den sozialen Kontext ein? Wie werden die Auswirkungen auf das örtliche Gebiet bewertet?</i>						
E.7	Marktaussichten	<i>Hat das Projekt Marktaussichten, die sich ergeben aus:</i> <i>a) der Verbesserung der Produktionsverfahren und Definition neuer Produkte, Verfahren, Organisation?</i> <i>b) der Verwirklichung des vorgeschlagenen Projekts und Nebeneffekte zur Erhöhung der Produktionskapazität?</i> <i>c) der kommerziellen Verwertung der Ergebnisse?</i>	5	5	3,33	1,67	0	
E.8	TRL Technology Readiness Level	<i>Es werden Projekte bevorzugt, die "näher am Markt" sind.</i>	5	5	3,33	1,67	0	

Nr.	Priorität 1: Smart - den Technologiewandel vorantreiben							
	RSO 1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien							
	Aktion: Schaffung und Ausbau von Forschungsinfrastrukturen von hoher Qualität							
	Kriterium	Beschreibung	MAX	Hoch	Mittel-hoch	Mäßig	Niedrig	Begründungen
			Punktezahl					
E.1	Angleichung an die S3 des Landes	<i>Den Fokussierungsgrad des Projekts auf mindestens einen der folgenden Bereiche bewerten:</i> - Automation and Digital - Food and Life Science - Green Technologies - Alpine Technologien	5,6	5,6	3,73	1,87	0	Wenn das Projekt in keines der S3-Bereiche des Landes fällt, "Niedrig" eintragen und das Projekt ist nicht förderfähig.
E.2	Pläne für die Nutzung der Infrastruktur (Bereitstellung der Infrastruktur für andere	<i>Sieht das Projekt vor:</i>	6,8	6,8	4,53	2,27	0	

	Forschungseinrichtungen und Unternehmen im Gebiet)	a) das Vorhandensein von Vorabvereinbarungen zwischen dem Begünstigten und anderen Parteien über die Nutzung der geschaffenen Einrichtung? b) den Nachweis eines Einzugsgebiets (Einzelpersonen, Verbände, Unternehmen usw.) von kritischer Größe? c) die Fähigkeit zur Interaktion mit dem Produktions-/Wirtschaftssystem? d) das Vorhandensein von Interessenbekundungen? e) die Befriedigung der wissenschaftlichen, produktiven, sozialen und ökologischen Bedürfnisse des Gebiets? f) die Fähigkeit, eine kritische Masse in Bezug auf die behandelten Themen anzuziehen?						
E.3	Auswirkungen der Infrastruktur auf die Beschäftigung von hochqualifiziertem Personal und Aktivierung von Ausbildungs-/Wachstumswegen	Sieht das Projekt vor: a) einen Anstieg der Beschäftigung während der Durchführung des Projekts, basierend auf der Anzahl der zusätzlichen JAE im Vergleich zu der Anzahl der JAE, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags vorhanden waren? b) einen Lern- und Wachstumspfad für das Personal? c) die Beibehaltung der neu geschaffenen Stelle NACH Beendigung des Projekts?	6,8	6,8	4,53	2,27	0	

E.4	Managementmodell und Fähigkeit zur Erzielung von Einnahmen und Kofinanzierung durch öffentliche und private Stellen	a) <i>Hat das Projekt die Fähigkeit die vollkommene finanzielle Nachhaltigkeit zu erreichen?</i> b) <i>Fähigkeit, die öffentlichen Finanzen nicht zu belasten</i>	6,8	6,8	4,53	2,27	0	
E.5	Gültigkeit und wissenschaftliche Originalität des Antrags im internationalen, nationalen und lokalen Kontext.		5,6	5,6	3,73	1,87	0	Als "Niedrig" eingestuftes Projekt ist nicht förderfähig.
E.6	Fähigkeit, weitere Projekte zu generieren (Spin-offs, Spin-outs, Start-ups, Re-launch-Pläne, Unternehmensgründung, Entwicklung verbesserter Dienstleistungen, Bereitstellung qualifizierter Dienstleistungen...)	<i>Sieht das Projekt vor:</i> a) <i>eine Prognose der Maßnahmen zur Unterstützung der weiteren Entwicklung?</i> b) <i>die Fähigkeit, technologische und/oder innovative Dienstleistungen anzubieten?</i> c) <i>die Fähigkeit, ein Zentrum für Innovation zu werden?</i>	3,6	3,6	2,4	1,2	0	
E.7	Wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit	<i>Hat das Projekt:</i> a) <i>neutrale, positive oder negative Auswirkungen auf die Klimaziele?</i> b) <i>Analysen oder Bewertungen der Umweltauswirkungen der Ergebnisse vorgesehen? (z.B. LCA-Analyse, Nachhaltigkeitszertifizierungen, ...)</i>	4,8	4,8	3,2	1,6	0	

Nr.		Priorität 1: Smart - den Technologiewandel vorantreiben						
		RSO 1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien						
		Aktion: <i>Stärkung der Innovationscluster sowie Schaffung und Ausbau von Gemeinschaftsräumen für Innovation</i>						
	Kriterium	Beschreibung	MAX	Hoch	Mittel-hoch	Mäßig	Niedrig	Begründungen
			Punktezahl					
E.1	Angeleichung an die S3 des Landes	<i>Den Fokussierungsgrad des Projekts auf mindestens einen der folgenden Bereiche bewerten:</i> - Automation and Digital - Food and Life Science - Green Technologies - Alpine Technologien	5,2	5,2	3,47	1,73	0	Wenn das Projekt in keines der S3-Bereiche des Landes fällt, "Niedrig" eintragen und das Projekt ist nicht förderfähig.
E.2	Fähigkeiten, Eigenschaften und Funktionen des Innovationsclusters	<i>Bewertung des Projekts in Bezug auf:</i> a) die Beschreibung des Clusters im Zusammenhang mit dem technologischen und sektoralen Schwerpunkt, die Ebene des ermittelten Einzugsgebiets, die Spezialisierung auf eine oder mehrere	5,2	5,2	3,47	1,73	0	

		<i>Spitzentechnologien, die Zielunternehmen und/oder die öffentliche Verwaltung</i> <i>b) die Angaben zu den Zielen, die der Cluster erreichen will</i> <i>c) die Angaben zu den Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung</i>						
E.3	Angemessene Verwaltungskapazitäten, engagiertes Personal sowie die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderliche Infrastruktur und Ausrüstung		5,2	5,2	3,47	1,73	0	
E.4	Bedeutung und Auswirkungen des Antrags in Bezug auf den Bedarf und die Nutzungspläne des Gebiets	<i>Bewertung der Relevanz und der Auswirkungen des Antrags in Bezug auf:</i> <i>a) die tatsächliche Deckung des lokalen Bedarfs (Interessenbekundungen, Unterstützung, Vorhandensein einer öffentlichen oder privaten Kofinanzierung)</i> <i>b) die tatsächlichen Nutzungspläne (Business Plan, usw.)</i>	6,4	6,4	4,27	2,13	0	
E.5	Rechtsfähigkeit und Verfügbarkeit angemessener operativer Mittel für die administrative,	<i>a) Verfügt die Verwaltungsstelle über angemessene Kapazitäten, Erfahrungen und Ressourcen in den drei Bereichen?</i> <i>b) Ist die Verwaltungsstelle in der Lage: weitere Vorschläge zu unterbreiten, Kontakte und Vereinbarungen mit lokalen, nationalen und</i>	5,2	5,2	3,47	1,73	0	

	vertragliche und finanzielle Verwaltung	<i>internationalen Akteuren zu erleichtern? Verfügt sie über die Fähigkeit zur Vernetzung?</i> <i>c) Ist das Verwaltungsorgan in der Lage, Entfernungen und/oder Übergänge zwischen Entscheidungszentren und Randgebieten zu verringern?</i>						
E.6	Mittel- bis langfristige Aussichten	Die mittel- bis langfristigen Aussichten werden im Hinblick auf folgende Aspekte bewertet: a) Definition von Verbesserungen bei neuen Dienstleistungen, Produkten, Verfahren und der Organisation b) Verwirklichung des vorgeschlagenen Projekts und Auswirkungen auf die Produktionskapazität des sozialen Wirtschaftsgefüges c) kommerzielle Verwertung der Ergebnisse	6,4	6,4	4,27	2,13	0	
E.7	Geplante Nachhaltigkeitsmaßnahmen	<i>a) Ist das Projekt mittel- bis langfristig finanziell tragfähig?</i> <i>b) Werden im Rahmen des Projekts konkrete Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit ergriffen (LCA-Analyse, Wiederverwendungspläne, Umweltschutzmaßnahmen usw.)?</i>	6,4	6,4	4,27	2,13	0	

Nr.		Priorität 1: Smart - den Technologiewandel vorantreiben						
		RSO1.2. Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden						
		Aktion: <i>Entwicklung integrierter und interoperabler E-Government-Infrastrukturen und -Dienste für Bürger und Unternehmen</i>						
		<u>Aufruf: Entwicklung von E-Government-Infrastrukturen und - Diensten</u>						
	Kriterium	Beschreibung	MAX	Hoch	Mittel-hoch	Mäßig	Niedrig	Begründungen
			Punktezahl					
E.1	Kohärenz mit dem entsprechenden strategischen Rahmen des Landes	<i>Ist das Projekt kohärent mit den Zielen:</i> <i>der Digitalen Agenda Südtirol 2022-2026 (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 202 vom 29.03.2022)?</i> <i>des IKT-Strategieplans 2022-2026 (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 470 vom 05.07.2022)?</i>	13,6	13,6	9,07	4,53	0	
E.2	Förderung der Wiederverwendung von Anwendungslösungen oder gemeinsam entwickelten Lösungen	<i>Erlaubt das Projekt die Nutzung von Anwendungslösungen, die von mehreren Verwaltungen des Landes genutzt werden oder genutzt werden sollen?</i>	13,2	13,2	8,8	4,4	0	

	für verschiedene Verwaltungen							
E.3	Erhöhung des Niveaus der Business continuity oder der Interoperabilität des E-Government-Dienstes	<i>Ermöglicht das Projekt im Vergleich zur Ausgangssituation eine Verbesserung der Business continuity oder der Interoperabilität des E-Government-Dienstes?</i>	13,2	13,2	8,8	4,4	0	

Nr.		Priorität 1: Smart - den Technologiewandel vorantreiben						
		RSO1.2. Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden						
		Aktion: <i>Entwicklung integrierter und interoperabler E-Government-Infrastrukturen und -Dienste für Bürger und Unternehmen</i>						
		<u>Aufruf: Datenmigration zum Data Center</u>						
	Kriterium	Beschreibung	MAX	Hoch	Mittel-hoch	Mäßig	Niedrig	Begründungen
			Punktezahl					

E.1	Kohärenz mit dem strategischen Rahmen für Rechenzentren des Landes (Data Center)	<i>Das Projekt steht im Einklang mit dem IKT-Ziel "Ein einziges Datenzentrum", das die Entwicklung der Infrastruktur der Datenzentren [...] und die Veräußerung der als Gruppe B eingestuften Data Center der Provinz umfasst (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 202 vom 29.03.2022)</i>	13,6	13,6	9,07	4,53	0	
E.2	Vollständigkeit des Migrationsprojekts	<i>Das eingereichte Projekt berücksichtigt alle Faktoren, die eine Migration ermöglichen, indem es ein Trend-Szenario entwirft, betreffend z.B:</i> - Notwendigkeit der Aktualisierung des Datennetzes, - Notwendigkeit der technologischen Entwicklung der zu migrierenden Anwendungen, - Art der Migration: die Art der Migration IaaS, PaaS, SaaS wird vollständig beschrieben	13,2	13,2	8,8	4,4	0	
E.3	Erhöhung des Standardisierungsgrads bei der Datenkonsolidierung	<i>Im Vergleich zur Ausgangssituation ermöglicht das vorgestellte Projekt ein höheres Maß an Standardisierung in der Art und Weise, wie Dienstleistungen erbracht werden, um die Nachhaltigkeit der Verwaltungsabläufe (insbesondere der Sicherheit) zu gewährleisten</i>	13,2	13,2	8,8	4,4	0	

Nr.	Priorität 2: Green – der Klimaveränderung entgegenwirken							
	RSO 2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen							
	Aktion: Förderung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden							
	Kriterium	Beschreibung		Hoch	Mittel-hoch	Mäßig	Niedrig	Begründungen
			Punktzahl					
E.1	Das Projekt sieht eine wirksame Verbesserung der Gebäudehülle infolge der getätigten Maßnahmen vor	<i>Mindestanforderung KlimaHaus-Klasse B gemäß Anlage 1 des Dekrets des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol vom 20. April 2020, Nr. 16 i.g.F.</i>	Ja			Nein		Wird die Mindestanforderung nicht erfüllt, ist das Projekt nicht förderfähig
E.2	Einsparung nicht erneuerbarer Primärenergie	<i>Einsparung nicht erneuerbarer Primärenergie von mindestens 30 %, ausgedrückt in kWh</i>	10	10	6,67	3,33	0	Wird die Mindestanforderung nicht erfüllt, ist das Projekt nicht förderfähig

E.3	Das Projekt umfasst mehrere zusammenhängende Maßnahmen an einem einzigen Gebäude	<i>Vorrangig berücksichtigt werden Projekte, die mehrere verschiedene Maßnahmen umfassen, z.B. die Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke, die Dämmung der Wände, die Dämmung der ersten Etage, den Austausch der Fenster, die Installation einer thermischen Solaranlage, die Installation einer Wärmepumpenanlage, die Installation einer Biomasse-Heizanlagen. Zusätzlicher Bonus für Projekte, die ein begrüntes Dach anstelle eines herkömmlichen Dachs vorsehen.</i>	10	10	6,67	3,33	0	
E.4	Energieleistung von Gebäuden unter Berücksichtigung des Verhältnisses von CO2-Einsparungen zu Investitionen	<i>Vorrang haben die Projekte, die im Hinblick auf die CO2-Vermeidung am effizientesten sind und die geringsten Kosten verursachen. Der durch die vorgeschlagene Maßnahme eingesparte Ausstoß des klimaschädlichen Gases CO2, z. B. durch die Nutzung alternativer Energien wie Biomasse, muss berücksichtigt werden. Gleichzeitig muss die Effizienz der Gebäudehülle berücksichtigt werden, indem weniger kostspielige Lösungen gewählt werden.</i>	10	10	6,67	3,33	0	
E.5	Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Reduzierung des Wärmebedarfs	<i>Priorität erhalten Projekte mit der größten Reduzierung des Wärmebedarfs zu den geringsten Kosten.</i>	10	10	6,67	3,33	0	

	für Heizung (in kWh KlimaHaus Standard) zu den Investitionen							
--	---	--	--	--	--	--	--	--

Nr.		Priorität 2: Green – der Klimaveränderung entgegenwirken						
		RSO 2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen						
		Aktion: Bau von Leitungen für das Fernwärme- und Fernkältenetz						
	Kriterium	Beschreibung	MAX	Hoch	Mittel-hoch	Mäßig	Niedrig	Begründungen
			Punktezahl					
E.1	Kosteneffizienz des Netzes	<i>Eine höhere Punktzahl erhält das Projekt, das zu niedrigeren Gesamtkosten des Netzes pro Längeneinheit führt.</i>	20	20	13,33	6,67	0	
E.2	Effizienz des Netzes	<i>Eine höhere Punktzahl erhält das Projekt, das ein besseres Verhältnis zwischen der Zahl der neuen Nutzer, die theoretisch an das neue Netz angeschlossen werden könnten, und der Länge des zu bauenden Netzes aufweist</i>	20	20	13,33	6,67	0	

Nr.	Priorität 3 – Mobility – die Mobilität nachhaltig gestalten							
	RSO2.8 Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft							
	Aktion: Infrastruktur für den Übergang zur emissionsfreien Mobilität							
	Kriterium	Beschreibung	MAX	Hoch	Mittel-hoch	Mäßig	Niedrig	Begründungen
			Punktezahl					
E.1	Synergie mit anderen Projekten und/oder Dienstleistungen	<i>Gelingt es mit dem Antrag, Synergieeffekte zu nutzen oder zu erzielen, z. B. durch eine höhere Auslastung der bestehenden Infrastruktur, die Erschließung neuer Nutzergruppen und Einzugsgebiete oder die Verbesserung der Qualität bestehender Dienste durch Verbesserung der derzeitigen technischen und funktionalen Parameter?</i>	13,6	13,6	9,07	4,53	0	
E.2	Verbesserung von Parametern der technischen Mindestanforderungen	<i>Erfüllt oder übertrifft der Antrag die technischen Parameter, die in den einschlägigen sektoralen Vorschriften festgelegt sind, z. B. im Dekret des Landeshauptmannes Nr. 6 vom 14. Februar 2022 und dergleichen, und erhöht er die Nutzung durch große Gruppen wie Pendler, verbessert er die Sicherheit, den Nutzungskomfort und Lösungen, die dem Klimawandel entgegenwirken?</i>	13,2	13,2	8,8	4,4	0	

E.3	Technische und wirtschaftliche Nachhaltigkeit des Lebenszyklus	<i>Weist der Antrag, je nach Interventionsart, ein hohes Maß an technischer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit über seinen Lebenszyklus auf, insbesondere unter Berücksichtigung der technischen Merkmale und der damit verbundenen Auswirkungen auf Kosten und Umwelt sowie der Erreichung der Ziele des Klimaplanes des Landes in den Phasen der Errichtung, der Nutzung und des Rückbaus?</i>	13,2	13,2	8,8	4,4	0	
------------	---	---	------	------	-----	-----	---	--